

30. Ist die Erhebung des durch das preussische Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1909, Tariffstelle 25 „Anmerkung“ zum Buchstaben a, verordneten Stempels ausgeschlossen, wenn die Eintragung der inländischen Zweigniederlassung in das Handelsregister zwar nach dem Inkrafttreten jenes Gesetzes erfolgt, der ausländische Gesellschaftsvertrag aber vor diesem Zeitpunkte geschlossen ist?

Preuß. StempStGes. vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 § 34.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1912 i. S. Société F. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 462/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht: daselbst.

Die Klägerin ist am 7. Februar 1910 im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte als Zweigniederlassung der durch Gesellschaftsvertrag vom Jahre 1901 mit dem Sitze in Paris errichteten Société F. eingetragen worden. Im November 1910 ist die Klägerin zur Entrichtung einer Stempelabgabe von 23000 *M* aufgefordert worden, die sie am 8. Februar 1911 gezahlt hat und mit der vorliegenden Klage zurückfordert. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auch die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Der mit der Klage angefochtene Stempelanspruch beruht auf der durch das Gesetz vom 26./30. Juni 1909 dem preussischen Stempelsteuergesetz eingefügten „Anmerkung“ zur Tariffstelle 25a. Schon vorher waren Gesellschaftsverträge, je nach der Art der errichteten Gesellschaften, einem Errichtungsstempel nach Maßgabe der Bestimmungen der Tariffst. 25a und b unterworfen. Von ausländischen Gesellschaften aber, die in Preußen eine Zweigniederlassung errichteten, wurde dieser Stempel nicht erhoben. Zwar unterliegen der Stempelsteuer nach § 2 des Gesetzes in dessen von jeher geltender Fassung auch die von Inländern oder von Ausländern im Ausland errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind. Ob aber ein Tatbestand dieser Art in dem Falle als gegeben angesehen werden konnte, wenn von einer im Ausland errichteten Gesellschaft eine

Zweigniederlassung im Geltungsbereiche des preussischen Stempelsteuergesetzes begründet wurde, mußte Bedenken begegnen. Das ist bei der Beratung des Gesetzes vom 26./30. Juni 1909 auch von der Regierung betont worden (vgl. S. 2, 3 des von der Subkommission der XV. Kommission des Abg.-Hauses erstatteten Berichts Druckf. Nr. 560 E, 21. Legisl.-Ver., II. Sess. 1908/1909). Gerade um diesen Bedenken zu begegnen und um die Lücke, die sich in dem bisherigen Gesetze bemerkbar gemacht hatte und die damit verbundene Bevorzugung der ausländischen Gesellschaften zu beseitigen, ist auf Anregung der genannten Subkommission (vgl. S. 22, 23, 26, 28 fgg., 33 des KommBer., Druckf. Nr. 560 A) das Gesetz durch die in der erwähnten „Anmerkung“ enthaltene neue Bestimmung ergänzt worden, die nach der Anmerkung Nr. 3 zur Tarifstelle 25 b auch für die dort genannten Gesellschaften entsprechende Anwendung findet.

Nach dieser neuen Bestimmung, soweit ihr Inhalt hier in Betracht kommt, ist der in den Tarifstellen 25 a und b verordnete Errichtungsstempel auch von den im Auslande geschlossenen Gesellschaftsverträgen, welche die Errichtung gleicher und ähnlicher Gesellschaften zum Gegenstande haben, zu erheben, sofern die Gesellschaften ihren Sitz im Inlande nehmen oder im Inlande eine Zweigniederlassung errichten; der Stempel wird aber nur erhoben, wenn die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist.

In den Vorinstanzen hatte die Klägerin den Stempelanspruch darum als unzulässig bezeichnet, weil ein beurkundeter Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Zweigniederlassung nicht vorliege. Auf diesen Einwand ist die Revision nicht mehr zurückgekommen. Er ist auch verfehlt, weil das Gesetz einen besonderen Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der inländischen Zweigniederlassung nicht zur Voraussetzung der Stempelpflicht macht.

Wenn es sich um eine Gesellschaft handelte, bei der auch der ursprüngliche Errichtungsvertrag nach dem maßgebenden ausländischen Rechte der Beurkundung nicht bedurft hätte und auch nicht beurkundet worden wäre, so würde die Frage entstehen können, ob dem Errichtungsstempel der strenge Charakter eines Urkundenstempels überhaupt noch beizumessen sei und ob, wenn das zu bejahen wäre, in der Anmeldung der Zweigniederlassung zum Handelsregister oder in der Registereintragung selbst die stempelpflichtige Urkunde erblickt werden

dürfte. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es indes im gegenwärtigen Falle nicht, weil nicht behauptet ist, daß der unstreitig im Jahre 1901 geschlossene Gesellschaftsvertrag der Société F. nicht beurkundet worden sei. Die hierauf bezüglichen Angaben in den Urteilen der Vorinstanzen sind vielmehr dahin aufzufassen, daß über das Vorhandensein eines beurkundeten Errichtungsvertrags der genannten Gesellschaft unter den Parteien kein Streit ist. Auch die Revision hat die Anwendung der neuen Stempelvorschrift nicht darum bekämpft, weil eine Vertragsurkunde überhaupt nicht bestehe, sondern darum, weil der Gesellschaftsvertrag im Jahre 1901, also vor dem am 1. Juli 1909 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes vom 26./30. Juni 1909, errichtet worden ist.

Für diesen Angriff glaubt die Revision eine Stütze zu finden in der Vorschrift des § 34 Abs. 1 des genannten Gesetzes, die wie folgt lautet: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft. Bezüglich derjenigen Urkunden, welche vor diesem Tage Stempelpflichtigkeit erlangt haben, kommen die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.“ Wäre der Standpunkt der Revision als zutreffend anzuerkennen, so würde sich, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, ergeben, daß sämtliche vor dem 1. Juli 1909 errichteten ausländischen Gesellschaften für alle Zeit von der Stempelpflicht befreit blieben, auch wenn die Verlegung des Sitzes in das Inland oder die Errichtung der inländischen Zweigniederlassung, die doch erst den Anlaß zur inländischen Besteuerung und die Grundlage dafür geben, noch so lange nach jenem Tage erfolgen würden. Daß das neue Gesetz eine derartige Beschränkung seiner Anwendbarkeit und eine so empfindliche Beeinträchtigung des für die Staatskasse erstrebten Erfolgs gewollt haben möchte, ist von vornherein wenig wahrscheinlich. Die Auffassung der Revision ist denn auch mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht vereinbar. Für die Erhebung des inländischen Errichtungsstempels konnte dem Zeitpunkt der im Ausland erfolgten Errichtung der Gesellschaft eine maßgebende Bedeutung durch den Gesetzgeber füglich nicht beigelegt werden, weil durch die Errichtung im Ausland ein jene Besteuerung rechtfertigendes Verhältnis zum Inlande noch nicht eintritt. Zwar kann auch eine nur im Auslande bestehende Gesellschaft Geschäfte mit dem Inlande betreiben, und diese einzelnen Geschäfte oder die sie

betreffenden Urkunden werden, wenn die Voraussetzungen dafür zutreffen, mit den inländischen Abgaben zu belegen sein. Inländische Beziehungen solcher Art genügen aber nicht, um den ausländischen Gesellschaftsvertrag als solchen der inländischen Stempelpflicht zu unterwerfen. Daß diese Unterwerfung rechtfertigende Verhältnis zum Inlande, der Eintritt der Gesellschaft als solcher in den Schutzbereich des inländischen Staatswesens, wird erst durch die Verlegung des Gesellschaftssitzes in das Inland oder durch die Errichtung einer Zweigniederlassung im Inlande hergestellt, und dieser Tatbestand hat stempelrechtlich erst als erfüllt zu gelten, wenn die Eintragung in das inländische Handelsregister erfolgt ist. Diese Tatsache bezeichnet nach der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung den Zeitpunkt, in dem der ausländische Gesellschaftsvertrag die inländische Stempelpflichtigkeit erlangt. Durch die Vorschrift des § 34 aber sind von der Anwendung des neuen Gesetzes nicht diejenigen Urkunden ausgeschlossen, welche vor dem 1. Juli 1909 errichtet sind, sondern diejenigen, welche vor diesem Tage Stempelpflichtigkeit erlangt haben. Die klagende Zweigniederlassung ist unstreitig am 7. Februar 1910 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen worden. Um eine Urkunde, die vor dem 1. Juli 1909 Stempelpflichtigkeit erlangt hat, handelt es sich nach alledem nicht, und die Vorschrift des § 34 Abs. 1 a. a. D. steht somit der Revision nicht zur Seite.

Welcher der verschiedenen Gesellschaftsformen die Société F. angehört, ob sie der Aktiengesellschaft des deutschen Rechts oder welcher anderen sie „gleich oder ähnlich“ ist (Anm. zur Tarifstelle 25 a und Anm. Nr. 3 zur Tarifstelle 25 b), ist nicht festgestellt. Diese Frage berührt jedoch nur den Betrag der Stempelabgabe. Daß aber, wenn die Stempelpflicht an sich als begründet anerkannt werden muß, der erforderliche und gezahlte Betrag richtig bemessen ist, darüber besteht kein Streit unter den Parteien.“ . . .